

## **Novellierung der Zahlungsverzugsrichtlinie: Darlehen und besondere Finanzierungsformen klarstellend vom Anwendungsbereich ausnehmen**

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) befürwortet eine Klarstellung zum Anwendungsbereich der avisierten EU-Regulierung zum Zahlungsverzug. Andernfalls laden sehr weite und daher missverständliche Formulierungen der Regulierung dazu ein, die Normen der ZahlungsverzugsVO bzw. ZahlungsverzugsRL entgegen der eigentlichen Regelungsentention sinnwidrig auszudehnen. Das hätte mitunter negative Auswirkungen auf das Handlungsspektrum von Kreditinstituten sowie auf die Produktvielfalt und damit auf die Wirtschaft insgesamt.

### **Darlehen im Verständnis von § 488 BGB allgemein**

Die avisierte Zahlungsverzugsregulierung bedarf einer (vollumfänglichen) Ausnahme für Darlehen im Sinne von § 488 BGB allgemein. Nach dem letzten Kompromissvorschlag der Belgischen Regierung zur Zahlungsverzugsregulierung als EU-Richtlinie unterfallen Entgeltforderungen (vgl. Art. 2 Abs. 1 neu: 'commercial transactions' sowie auch §§ 286 Abs. 3 S. 1, 288 Abs. 2 BGB) in vollem Umfang deren Anwendungsbereich. In der Konsequenz ist der Darlehensrückzahlungsanspruch aus § 488 Abs. 1 S. 2 Fall 2 BGB vom Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs eindeutig nicht erfasst (vgl. auch BGH, Urt. v. 4. Mai 2023 – XI ZR 157/21, WM 2023, 1218 Rn. 54). Das dürfte auch der eigentlichen Regelungsentention entsprechen, Darlehen zur Vermeidung von nur kurzen Zahlungszielen und Fristen vom Anwendungsbereich auszunehmen. Dies hätte auch den Vorteil, dass Kreditinstitute im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens mit breitem Handlungsspielraum auf die Bedürfnisse ihrer Darlehensnehmer reagieren können.

Problematisch ist nun, dass der Zinsanspruch aus § 488 Abs. 1 S. 2 Fall 1 BGB in den Anwendungsbereich der Zahlungsverzugsregulierung fallen dürfte. Denn diese Pflicht steht im Synallagma (vgl. Grüneberg/Weidenkaff, 83. Aufl. 2024, Vorb v § 488 Rn. 2) und ist in der Konsequenz Entgeltforderung im Verständnis des Richtlinienentwurfs. Ein enges Verständnis des Verbots des Verzichts oder der Beschränkung von Verzugszinsen (Art. 5 Nr. 3 Kompromissvorschlag der Belgischen Regierung zur Zahlungsverzugsregulierung als EU-Richtlinie) schränkte wegen der Akzessorietät der Verzugszinsforderung mitunter die Möglichkeit der Institute ein, bezogen auf den aufgelaufenen Vertragszins ein Entgegenkommen zeigen zu können. Dies und der Verzug hinsichtlich des Zinsanspruchs könnten mitunter erst zu der Insolvenz eines Darlehensschuldners führen oder sie zumindest begünstigen.

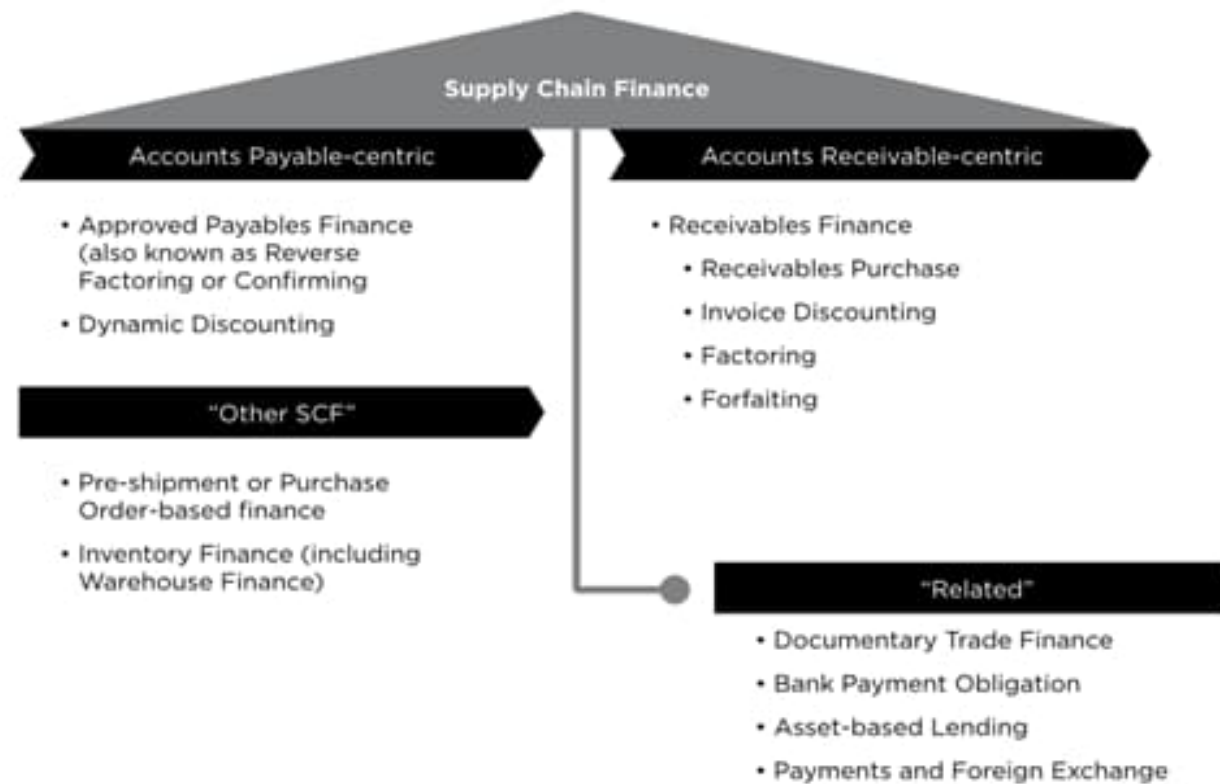
Auch die Vertragsgestaltung bliebe mitunter eingeschränkt, wenn ohne Ausnahmemöglichkeiten Zahlungszielvereinbarungen entsprechend Art. 3 des Richtlinienentwurfs eingeschränkt wären. Um der Kreditwirtschaft den erforderlichen Gestaltungsspielraum auch und gerade im Interesse unternehmerisch tätiger und staatlicher Darlehensnehmer zu belassen, sind Darlehen im weiteren Sinne vom Anwendungsbereich der Richtlinie klarstellend auszunehmen.

## **Besondere Finanzierungsinstrumente, insbesondere in der Lieferkette**

Des Weiteren sind neben Darlehen im Verständnis von § 488 BGB auch besondere Produkte zur Finanzierung in der Lieferkette aus dem Anwendungsbereich der Regulierung auszunehmen. Gemäß der Grafik in der Anlage betrifft dies alle dort bezeichneten Produktgruppen einschließlich der „Related“-Produkte (vgl. Grafik in der **Anlage**). Spezifische Finanzierungsformen in der Lieferkette wie etwa die Forfaitierung profitieren im besonderen Maße von der Vertragsfreiheit, teils in mehrseitigen Vertragsverhältnissen. Verdikte zur Vereinbarung von längeren Zahlungszielen könnten mitunter die Produktvielfalt oder sogar gängige Produktformen, auch und gerade im internationalen Handelsverkehr, ausschließen oder einschränken. Damit würde wiederum die Regelungsintention denaturiert. Denn damit bliebe mitunter das Potential für Unternehmen ausgeschlossen oder beschränkt, ihren Waren- und Dienstleistungsvertrieb zeitnah mit Liquidität zu versorgen. Ihre Insolvenzrisiken erhöhen sich nicht, da bei einem regresslosen Verkauf (true sale) einer existierenden, einrede- und aufrechnungsfreien Forderung aus Lieferungen und Leistungen keine Regressverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut bestehen. Finanzierungsformen der Lieferkette sind dadurch gekennzeichnet, dass das produzierende Unternehmen bereits nach wenigen Tagen die Zahlung erhält. Das Risiko eines Zahlungsverzugs oder eines Schuldnerausfalls (zusammen: Zahlungsrisiko) geht auf das Kreditinstitut über. Für das Unternehmen ergeben sich daraus zwei Vorteile: Einerseits profitiert es von der vorzeitigen Liquidität, andererseits vom Zahlungsrisikoübergang auf das Kreditinstitut.

\*\*\*\*\*

Figure 2: Supply Chain Finance portfolio



Source: The "Umbrella", EBA Market Guide to Supply Chain Finance - 2014